

Präventionsordnung

Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg

Präambel

In Anerkennung der Verantwortung und in der Sorge für das Wohl und den Schutz der Würde und Integrität von Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen verabschiedet das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg die nachfolgende Präventionsordnung.

Diese Präventionsordnung richtet sich primär gegen sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene. Sie soll aber auch Schutz gewähren vor sexualisierter Gewalt, die von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen selbst verübt wird. Die Aufmerksamkeit hat auch der sexualisierten Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu gelten, die den Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen andernorts (z.B. in der Ursprungsfamilie) zugefügt wird. Zu berücksichtigen ist, dass sexualisierte Gewalt nicht nur von Männern und männlichen Jugendlichen, sondern auch von Frauen und weiblichen Jugendlichen ausgehen kann. Neben Mädchen werden auch Jungen Opfer sexualisierter Gewalt.

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes werden auch Beratungs- und Meldewege für die Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Mitarbeitenden beschrieben.

Die Präventionsarbeit bezieht sich immer auf Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene, auch wenn diese beiden Personengruppen im Text nicht immer explizit genannt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in dieser Präventionsordnung die geschlechtsneutrale Form gewählt, es sind jedoch in allen Fällen beide Geschlechter einbezogen.

§ 1 Erfasste Rechtsträger

Diese Ordnung gilt für das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg, das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V. und das Kolping-Erwachsenenbildungswerk Diözesanverband Augsburg, deren Angebote und Veranstaltungen, ausgenommen sind die einzelnen Bezirksverbände und Kolpingsfamilien mit ihren Veranstaltungen.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit für die erfassten Rechtsträger

37 Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen,
38 erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
39 Soweit nicht Abweichendes geregelt ist, sind Honorarkräfte, Praktikanten,
40 Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte
41 (1EuroJobber) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

42 (2) Ehrenamtlich Tätige gelten als Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung, soweit
43 sie in ihrer Arbeit bedeutsamen Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen
44 Schutzbefohlenen haben. Dies betrifft beispielsweise Mitarbeitende in
45 Diözesanbüro, Diözesanvorstand, Diözesanleitung, diözesanen
46 Fachausschüssen, Kommissionen und sonstigen Arbeitsgruppen.

47 § 3 Begriffsbestimmungen

48 (1) Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und
49 seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern, von
50 Personensorgeberechtigten oder Dritten gravierende Beeinträchtigungen erleidet,
51 die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur
52 Folge haben beziehungsweise haben können. Im Einzelnen wird zwischen
53 folgenden Eingriffen in das Kindeswohl unterschieden: Kindeswohlgefährdung
54 durch Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung
55 fürsorglichen Handelns.

56 (2) Unter Kindesmisshandlung versteht man die Gesundheitsschädigung (z.B.
57 durch Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen) oder Überanstrengung eines
58 Kindes oder Jugendlichen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder
59 sogar zum Tod führt und das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt
60 oder bedroht. Diese kann in Form von körperlicher, psychischer oder sexualisierter
61 Gewalt erfolgen.

62 (3) Sexualisierte Gewalt umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen
63 auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle
64 Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen
65 oder erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne
66 Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers erfolgen. Dies
67 umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung
68 sexualisierter Gewalt.

69 (4) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind
70 Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie
71 weiteren sexualbezogenen Strafvorschriften des StGB2.

72 (5) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern
73 beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im
74 pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit

75 Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen und
76 grenzüberschreitend sind.

77 (6) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen unterhalb
78 der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen, betreuenden oder
79 pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
80 persönliche Grenzen überschreiten.

81 (7) Der Begriff Opfer knüpft an das Ereignis der sexualisierten Gewalt oder
82 Kindeswohlgefährdung an und wird unabhängig vom Grad des gegen einen
83 Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.

84 (8) Minderjährige sind Kinder und Jugendliche. Kinder sind Personen unter
85 vierzehn Jahren. Jugendliche sind Personen unter achtzehn Jahren.

86 (9) Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke
87 Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgspflicht haben,
88 weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer
89 Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Abs. 3 bis 5
90 besteht. Abs.1 und 2 gelten für diese Personengruppe sinngemäß.

91 **§ 4 Persönliche Eignung**

92 (1) Die Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur solche Mitarbeitende
93 mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder einem
94 vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
95 beauftragt werden, die neben der erforderlichen fachlichen, auch über die
96 erforderliche persönliche Eignung verfügen.

97 (2) Mitarbeitende, die nach staatlichem Recht wegen einer strafbaren
98 sexualbezogenen Handlung rechtskräftig verurteilt sind (§ 3 Abs. 2), dürfen in
99 keinem Fall zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung
100 oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen
101 Schutzbefohlenen eingesetzt werden.

102 **§ 5 Personalauswahl und –entwicklung**

103 (1) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention von
104 sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung im Vorstellungsgespräch,
105 während der Einarbeitungszeit (in der Phase der Berufseinführung bzw. im ersten
106 Jahr der Beschäftigung) sowie in weiterführenden Personalgesprächen. Hierzu
107 werden die vorhandenen institutionellen Interventions- und
108 Präventionsmaßnahmen - der Position und Aufgabe der Mitarbeitenden
109 angemessen - vorgestellt und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen
110 mitzutragen.

111 (2) Die Wahrnehmung von Nähe und Distanz am Arbeitsplatz und in der
112 Einrichtung ist in den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen zu thematisieren.

113 (3) Die zuständigen Personalverantwortlichen händigen den Bewerbenden vor
114 Unterzeichnung des Arbeitsvertrages die schriftliche Information zum
115 institutionellen Schutzkonzept und den Verhaltenskodex aus.

116 (4) Die jeweils zuständige Stelle hat den ehrenamtlich Tätigen die vorhandenen
117 institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen vorzustellen und deren
118 Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

119 **§ 6 Erweitertes Führungszeugnis**

120 (1) Die Mitarbeitenden, die im Rahmen ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit
121 Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen,
122 beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen
123 dem Rechtsträger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des
124 Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Vorfeld ihrer Tätigkeit vorlegen.

125 (2) Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des
126 Abs. 1 besteht für ehrenamtlich Tätige, soweit gesetzliche Regelungen des
127 Freistaats Bayern oder vertragliche Vereinbarungen mit den Trägern der
128 öffentlichen Jugendhilfe es bestimmen.

129 (3) Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besteht bei
130 Einstellung bzw. Beauftragung und danach in regelmäßigen Abständen, längstens
131 von fünf Jahren.

132 **§ 7 Verfahren**

133 (1) Die nach § 6 vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse unterliegen
134 besonderer Vertraulichkeit. Der Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit
135 den erweiterten Führungszeugnissen einschließlich ihrer Dokumentation die
136 datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die erweiterten
137 Führungszeugnisse sind unmittelbar nach Zugang von der vom Rechtsträger
138 hierfür bestimmten Person zu prüfen.

139 (2) Bei den ehrenamtlich Tätigen ist – unbeschadet des Abs. 1 – entsprechend §
140 72a Abs. 5 SGB VIII nur der Umstand, dass Einsicht in das erweiterte
141 Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des erweiterten
142 Führungszeugnisses und die Information zu erheben, ob die das erweiterte
143 Führungszeugnis betreffende Person nach staatlichem Recht wegen einer Straftat
144 nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten
145 dürfen nur gespeichert, genutzt und aktualisiert werden, soweit dies zum
146 Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das
147 erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem

148 Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im
149 Anschluss an die Einsichtnahme keine entsprechende Tätigkeit wahrgenommen
150 wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung
151 einer solchen Tätigkeit zu löschen. Enthält das erweiterte Führungszeugnis
152 Eintragungen, die nicht dem Zweck der Prävention von sexualisierter Gewalt und
153 Kindeswohlgefährdung an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
154 dienen, unterliegen diese Informationen einem Verwertungsverbot.

155 (3) Die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
156 entstandenen Kosten sind den Mitarbeitenden vom jeweiligen Rechtsträger zu
157 erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Weise zu belegen. Eine
158 Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen
159 einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

160 **§ 8 Selbstauskunft**

161 (1) Alle Mitarbeitenden im Sinne des § 2 haben eine Selbstauskunft zu erteilen.

162 (2) Die Selbstauskunft umfasst die Erklärung, dass die betreffende Person nicht
163 wegen einem der in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Straftatbestände im
164 Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt und insoweit auch
165 kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die
166 Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem
167 Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

168 (3) Die Selbstauskunft hat der von den Rechtsträgern vorgegebenen Vorlage zu
169 entsprechen. Bei Mitarbeitenden in einem Arbeitsverhältnis ist die Selbstauskunft
170 Bestandteil des Arbeitsvertrags.

171 **§ 9 Verhaltenskodex**

172 Der Verhaltenskodex soll die Einstellung der Rechtsträger zu angemessenem
173 Nähe-Distanz-Verhältnis, respektvollem Umgang und offener
174 Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen sowie erwachsenen
175 Schutzbefohlenen wiedergeben, in alle Ebenen hineinwirken und als Standpunkt
176 nach außen wirken. Der Verhaltenskodex orientiert sich am Leitbild des
177 Kolpingwerkes Deutschland und wird von den Rechtsträgern in geeigneter Weise
178 bekannt gemacht.

179 **§ 10 Aus- und Fortbildung**

180 (1) Die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen
181 Schutzbefohlenen und Kindeswohlgefährdung ist integraler Bestandteil der Aus-
182 und Fortbildung aller Mitarbeitenden gemäß §2. Entsprechende verpflichtende
183 Qualifizierungsmaßnahmen werden regelmäßig angeboten und dokumentiert.
184 Zusätzlich wird vor jeder Maßnahme eine Kurzsensibilisierung durchgeführt.

185 (2) Alle zur Vorlage einer Selbstauskunft (§ 8) verpflichteten Mitarbeitenden
186 werden ihrer Position und Aufgaben angemessen zum Thema Prävention von
187 sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung informiert und sensibilisiert.

188 **§ 11 Qualitätsmanagement**

189 (1) Die Rechtsträger tragen die Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur
190 Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres
191 Qualitätsmanagements sind.

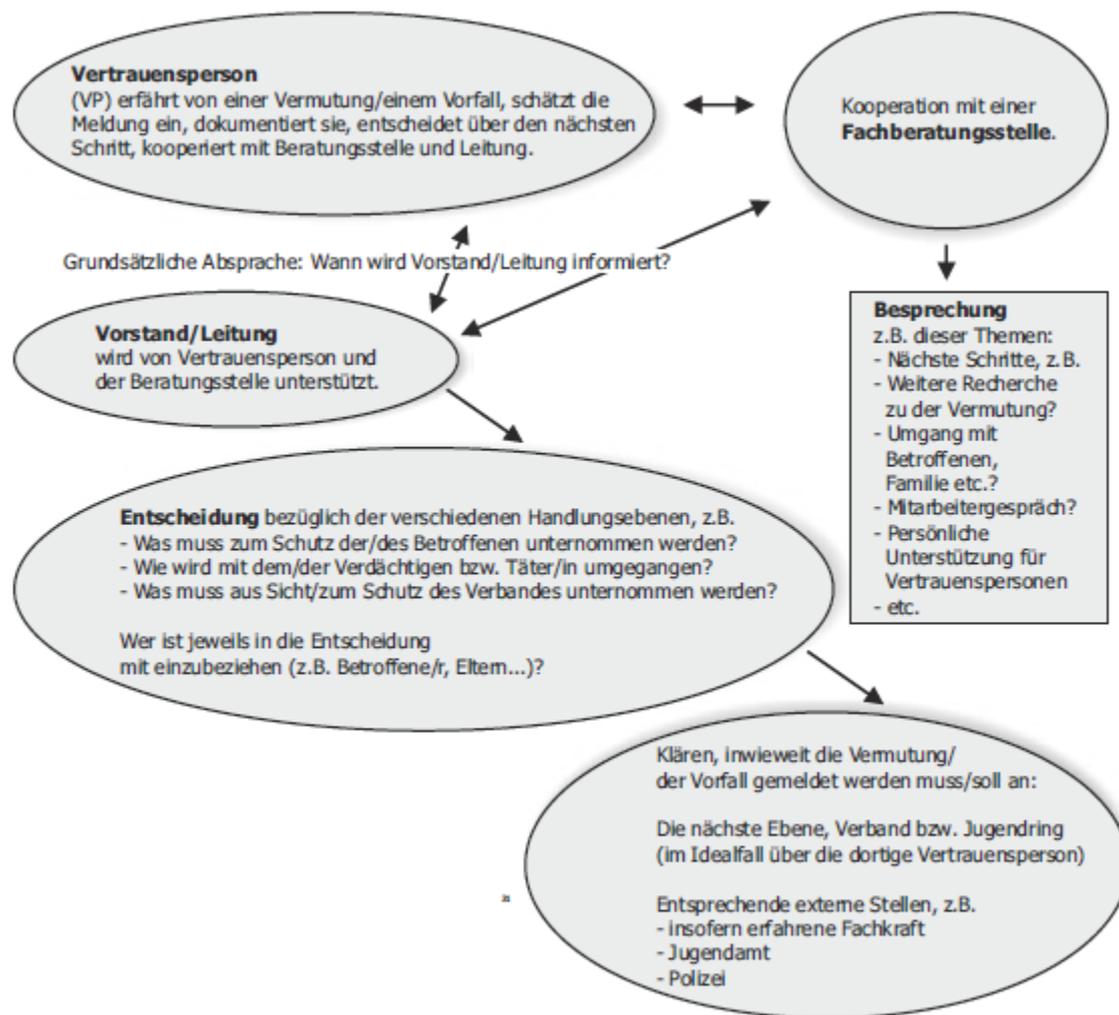
192 (2) Im Rahmen der Evaluation sind sämtliche Maßnahmen zur Prävention
193 daraufhin zu bewerten, inwieweit sie sich als geeignet erweisen, den angestrebten
194 Zweck des besonderen Schutzes von Minderjährigen und erwachsenen
195 Schutzbefohlenen zu erfüllen.

196 (3) Die Verantwortlichen der Rechtsträger tragen Sorge, dass nur geeignetes
197 Personal die Schulungen durchführt.

198 (4) Diese Präventionsordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und
199 bei Bedarf fortzuschreiben.

200 **§ 12 Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch**

201 Für die Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch oder
202 Kindeswohlgefährdung ist folgende Meldekette definiert:



203

204 Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland (Hrsg.) (2012): *An jedem Tag. Kinder aktiv schützen.*
205 S. 34

206 § 13 Vertrauensperson

207 Die Rechtsträger können gemeinsam eine in Präventionsfragen geschulte Person
208 als Vertrauensperson bestellen. Deren Kontaktdaten werden auf der Homepage
209 des Kolpingwerks Diözesanverband Augsburg veröffentlicht bzw. können im
210 Diözesanbüro erfragt werden.

211 Die Vertrauensperson ist Experte für das Umfeld der in §1 benannten
212 Rechtsträger und die dortigen Strukturen. Sie ist erster Ansprechpartner für
213 Verdachtsfälle, Fragen oder auch akute Situationen. Fachberatung und die Arbeit
214 mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Vertrauensperson. Es ist die Aufgabe von
215 speziell ausgebildeten Personen, die Opfer zu betreuen, Täter zu beraten,
216 therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

217 In Verdachtsfällen handelt die Vertrauensperson nach dem Krisenleitfaden der
218 Arbeitshilfe „An jedem Tag. Kinder aktiv schützen“ der Kolpingjugend
219 Deutschland.

220 § 14 Inkrafttreten

221 Diese Präventionsordnung wurde am 23. September 2017 in Augsburg durch den
222 Diözesanvorstand beschlossen, zuletzt am 19. September 2020 überarbeitet und
223 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

224

225 Augsburg, den 19. September 2020

226

227 Robert Hitzelberger

Wolfgang Kretschmer

228

229 Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg

230 Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.

231 Kolping-Erwachsenenbildungswerk Diözesanverband Augsburg

232

233 Quellenverzeichnis

234

235 Katholische Jugendarbeit Bistum Augsburg (Hrsg.) (2013): *Schutz vor sexualisierter Gewalt.*
236 *Arbeitshilfe.* Augsburg.

237 Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland (Hrsg.) (2012): *An jedem Tag. Kinder aktiv schützen.*
238 Köln.

239 Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt Bistum Augsburg (2015): *Prävention*
240 *gegen sexualisierte Gewalt. Ordnung der Diözese Augsburg.* Augsburg.

241

242

243

244

245

246

247

248

249